



BVMB • Kaiserplatz 3 • 53113 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Arbeitsgruppe T III 1 -
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]

**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Kaiserplatz 3
53113 Bonn

Tel.: 0228 91185-0
Fax: 0228 91185-22

www.bvmb.de
info@bvmb.de

Vereinsregister Bonn
Nr. 3079

02. Mai 2023

Referentenentwurf zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz - Stellungnahme der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bedanken wir uns. Bezogen auf die Sichtweise der von uns vertretenen mittelständischen Bauunternehmen in Deutschland geben wir gerne Hinweise und Anmerkungen zu dem vorliegenden Referentenentwurf.

Grundsätzlich begrüßen wir ein fachübergreifendes Klimaanpassungskonzept, mit dem Bund, Länder und Gemeinden auf die Umsetzung von Klimaschutzziele verpflichtet werden. Auch wenn unmittelbare belastende Wirkungen für Unternehmen durch die Vorgaben des Gesetzes nicht formuliert sind, erwarten wir jedoch mittelbare Belastungen für die Träger öffentlicher Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden und letztendlich auch für die Unternehmen und Steuerzahler. Insbesondere befürchten wir mittelbare Auswirkungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das Ziel, im Interesse der Transformation für die Energiewende, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu verschlanken, wird durch den vorliegenden Entwurf aus unserer Sicht erheblich erschwert.

Die in § 8 KAnG-RefE enthaltenen Regelungen zum Berücksichtigungsgebot und zum Verschlechterungsverbot werden mittelbare Auswirkungen auf Bauvorhaben und damit die von uns vertretenen mittelständischen Unternehmen haben. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Sie dürfen durch ihre Planungen und Entscheidungen die Vulnerabilität von Grundstücken und Bauwerken

sowie der betroffenen Gebiete insgesamt gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels nur insoweit erhöhen, als dies unvermeidlich ist (Verschlechterungsverbot). Um z.B. Versickerungs- und Verdunstungsflächen für einen „naturnahen Wasserhaushalt im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung, insbesondere in urbanen Räumen,“ zu erhalten, ist die Versiegelung von Böden auf ein Minimum zu begrenzen; bereits versiegelte Böden, die dauerhaft nicht mehr genutzt werden, sind in ihrer Leistungsfähigkeit nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen und zu entsiegeln.

In weiten Bereichen des Umweltrechts sind umweltrechtliche Berücksichtigungsgebote und Verschlechterungsverbote bereits enthalten. Das vorgesehene Berücksichtigungsgebot ist aus unserer Sicht im Hinblick auf die fachübergreifende und integrierte Planung im Zusammenhang mit der Klimaanpassung nicht zu beanstanden.

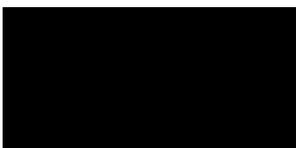
Das vorgesehene Verschlechterungsverbot verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben allerdings zusätzlich jeweils die Verletzlichkeit von Grundstücken, Bauwerken und regionalen Gebieten durch negative Folgen des Klimawandels zu prüfen und diese nur zuzulassen, soweit dies unvermeidlich ist. Mit den Vorgaben des KAnG-RefE werden insoweit Verpflichtungen zur „erweiterten Umweltverträglichkeitsprüfung“ in alle Fachplanungsbereiche übernommen.

Die Frage, ob ein Eingriff vermeintlich oder unvermeidlich ist und welche Kriterien die Unvermeidlichkeit begründen, wird ein umfassend zu dokumentierender Abwägungsprozess werden. Es steht zu befürchten, dass die Prüfung dieses Abwägungsprozesses letztendlich im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren erfolgt und dadurch eine zusätzliche Erschwernis und zeitliches Hemmnis bei der Umsetzung, insbesondere von Infrastrukturmaßnahmen darstellt. Gerade auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels bei den Trägern öffentlicher Aufgaben, droht das KAnG-RefE die Planungs- und Genehmigungspraxis in allen Bereichen weiter zu erschweren.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, keine zusätzlichen Hürden in den Planungs- und Genehmigungsprozess bei Infrastrukturmaßnahmen aufzubauen und die Regelung in § 8 KAnG-RefE entsprechend anzupassen.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt / Syndikusrechtsanwalt
Geschäftsführer Recht